

Allgemeine Mietbedingungen Ecotech e.U. Fassung 02/2015

für Personenbeförderung mit Mietwagen unter Beistellung eines Lenkers

1 Präambel

1.1. Zustandekommen des Vertrages: Der Mietvertrag wird zwischen der Ecotech e.U. als Vermieter einerseits und dem im Mietvertrag genannten Mieter abgeschlossen. Vertragsgrundlage ist der vom Mieter jeweils per Fax, per E-Mail und/oder über das Internet erteilte Einzelauftrag sowie die vom Mieter bekannt gegebenen Daten. Dabei trifft den Vermieter keine Verpflichtung, die vom Mieter übermittelten Daten, auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu überprüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass jedwede Angebote vom Vermieter freibleibend sind. Der Mietvertrag kommt durch Annahme des Einzelauftrages mittels einer Annahme- bzw. Buchungsbestätigung durch den Vermieter oder Nutzung der Dienstleistung des Vermieters zustande. Der Mieter verpflichtet sich, die Buchungsbestätigung nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Weicht diese von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Mieter angenommen, wenn er nicht umgehend nach Übermittlung dem Vermieter etwaige Abweichungen mitteilt. Der Mieter beantragt dabei den Abschluss einer Beförderungsleistung zur Personenbeförderung oder Ausflugsfahrten mit Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen, basierend auf der zugrundeliegenden Preisliste und der jeweils gültigen Gebührentabelle, die einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden. Eventuell abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters erlangen keine Rechtswirksamkeit. Mit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen gelten diese Bedingungen vom Mieter als verbindlich und angenommen.

1.1.1. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden: sind stets schriftlich festzuhalten. Erfolgen Buchungen mit einer Sofortzahlung bei der Buchung, kommt der Mietvertrag über das gebuchte Fahrzeug bereits bei dieser Buchung zustande. Der Mietbeginn ist, soweit es sich nicht aus den tatsächlichen Umständen anders ergibt ident, mit dem Datum laut Auftragsbestätigung und der darin angeführten Uhrzeit. Mitarbeiter von Ecotech e.U. oder Erfüllungsgehilfen haben keine Berechtigung, Änderungen von den AGB oder Preislisten und Gebührentabellen rechtswirksam zu vereinbaren. Die vertraglich zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten und bestätigten Daten zum Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Fahrzeugs sowie des Miettarifes gelten als verbindlich. Der Mieter ist zur Nutzung des Fahrzeugs samt der vereinbarten Dienstleistung nur in dem Zeitraum berechtigt, für den es vereinbart wurde. Die Berechtigung das Fahrzeug zu nutzen, tritt frühestens zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietbeginn in Kraft. Eine Ausdehnung der Mietdauer oder Änderung des Rückgabeortes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Der Vermieter behält sich das Recht vor, daraus resultierende Kosten lt. Gebührenblatt an den Mieter weiter zu rechnen.

1.1.2. 14-tägiges Rücktrittsrecht für Verbraucher: Ein allenfalls bestehendes 14-tägiges Rücktrittsrecht eines Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bzw. des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), bei Buchung im Wege des Fernabsatzes bleibt dadurch unberührt. Das Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG besteht nicht bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 14 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

1.1.3 Vollständige Daten zur Leistungserbringung: Es obliegt dem Auftraggeber, dem Vermieter jene Informationen vollständig und richtig zu übermitteln, welche für die Leistungserbringung notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise die Namen der Fahrgäste, Abholort und -Zeit, und Art der gewünschten Leistung.

1.1.4: Vorgang Online-Buchung/Bestellung: Der Vorgang einer Online-Bestellung (Online-Buchung) erfolgt derart, dass der KUNDE auf der Web-Site vom Vermieter der URL: www.rent-a-tesla.net in einem ersten Schritt die gewünschte Serviceleistung (z.B. Flughafenfahrt etc.) auswählt. In einem zweiten Schritt erfolgt die Eingabe der Kontakt- und Auftragsdaten. Weiters wird die Zahlungsart (Bar, Wert- oder Kreditkarte) und die Anzahl der beförderten Personen festgelegt. In einem dritten Schritt lassen sich die Auftragsdaten kontrollieren und es erfolgt die Absendung des Einzelauftrages (d.h. der Antrag des Mieters). Der Mieter erhält eine Bestätigung des Eingangs einer Vertragserklärung samt Buchungsnummer am Bildschirm angezeigt. Die verbindliche Auftragsbestätigung erhält der Mieter danach per E-Mail. Die Auftragsdaten werden gespeichert und dem Mieter nebst AGB, Tarif sowie der Gebührentabelle per E-Mail übermittelt. Eingabefehler können jederzeit korrigiert werden, indem unrichtige Eingaben in dem jeweiligen Feld gelöscht werden bzw. der Button „löschen“ gedrückt wird.

1.2. Pflichten und Obliegenheiten des Mieters: Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter nur dann eine entsprechende Dienstleistung erbringen kann, wenn der Mieter durch sein Verhalten dazu beiträgt. Beispielsweise, indem er sich bei der Benützung der Mietfahrzeuge entsprechend den Geboten der Sicherheit und Rücksichtnahme anderen gegenüber entsprechend verhält und geeignete Maßnahmen trifft, um eine pünktliche und gefahrlose Dienstleistung durch den Vermieter zu ermöglichen. Im Hinblick auf Sicherheitsfragen ist den Anweisungen der Chauffeure des Vermieters vom Mieter Folge zu leisten. Sollte, beispielsweise aufgrund von Unpünktlichkeit anderer, Mitarbeiter des Vermieters nicht am vereinbarten Ort bzw. zur vereinbarten Zeit vorgefunden werden, ersuchen wir um telefonische Rückfrage zwecks unmittelbarer Klärung allfälliger Umstände.

Der Mieter verpflichtet sich jedenfalls:

1.2.1. Adressen, Flugnummern, Abflugs- bzw. Abholungszeiten bzw. der Änderungen richtig und vollständig anzugeben,

1.2.2. Festgelegte Abholadressen und Abholzeiten einzuhalten,

1.2.3. Fahrzeuge schonend zu benutzen, ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen und in den Fahrzeugen nicht zu rauchen

1.2.4. Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Chauffeure/ Mitarbeiter des Vermieters bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern und/oder gar zu gefährden, insbesondere beim Lenken der Fahrzeuge. Eine wiederholte Verletzung dieser Pflichten kann zur Beendigung der Fahrt bzw. Dienstleistung bei aufrechtem Entgeltanspruch seitens des Vermieters führen. (siehe dazu auch Pkt. 1.6. dieser AGB)

1.2.5. Grobe Verunreinigung/ Haftung bei Beschädigungen durch be- und entladen: Bei grober Verunreinigung durch Fahrgäste ist der Vermieter berechtigt ein angemessenes Reinigungsentgelt zu verlangen. Im Falle der Beschädigung des Fahrzeuges durch Fahrgäste haftet der Kunde für im Zusammenhang mit seinem Auftrag beförderte Fahrgäste und/oder Gepäck wie für sein eigenes Verschulden. Er hat einen solchen Schaden zur Gänze zu ersetzen.

1.2.6. Gepäckstücke Falls im Rahmen unserer Dienstleistungen Gepäckstücke transportiert werden, obliegt es dem Mieter oder den Fahrgästen sich vom Zustand und der Vollständigkeit derselben bei Einstieg und Verlassen des Fahrzeugs zu überzeugen. Der Vermieter ist berechtigt, die Übernahme von Gepäck abzulehnen, sofern für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist. Ausgeschlossen von der Beförderung als Gepäck sind Gegenstände, die das für das jeweilige Fahrzeug höchstzulässige Gesamtgewicht im Einzelnen oder im Gesamten überschreiten, oder die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können bzw. bei denen zu befürchten ist, dass ein Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Vergessenes oder verlorenes Gepäck oder sonstige Gegenstände werden für die Dauer von 3 Wochen nach Serviceerbringung in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermieters aufbewahrt. Diese Gegenstände werden gegen Eigentumsnachweis an den Eigentümer ausgehändigt. Wenn sie nicht innerhalb obiger Frist abgeholt werden bzw. der Eigentumsnachweis nicht erbracht werden kann, verfährt der Vermieter nach den Bestimmungen des ABGB über Fundsuchen. Bei widersprüchlichen Eigentumsklärungen ist der Vermieter berechtigt, Gepäckstücke und Gegenstände gemäß § 1425 ABGB beim zuständigen Gericht zu hinterlegen. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf ungeeignete oder mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Jegliche Haftungsübernahme seitens des Mieters für Gepäckstücke außerhalb des Fahrzeugs wird ausgeschlossen.

Für den Transport besonderer Wertgegenstände obliegt es dem Mieter, proaktiv eine entsprechende Zusatzversicherung selbst abzuschließen. Gleichfalls ist es Pflicht des Mieters bzw. der Reisenden, die jeweiligen Zoll- und Einreisebestimmungen einzuhalten.

1.3. Nichteinhaltung des Überlassungszeitraums: Für den Fall einer Verspätung/Verhinderung der Fahrgäste beträgt die im freien Ermessen vom Vermieter stehende Wartezeit im Falle der Abholung am Flughafen 30 Minuten nach der Ankunftszeit. Der Vermieter ist nach 15 Minuten berechtigt, dem Mieter für jede weiteren 15 Minuten dem Mieter eine Wartepauschale gemäß der gültigen Gebührentabelle zu verrechnen. Im Falle von Flugverspätungen und/oder Änderungen im Flugplan bei Abholung, ist der Mieter nicht verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der Personenbeförderung durch den Vermieter erforderlich ist, diesen darüber zu informieren.

1.4. Zusatzstopps: Werden zusätzliche Stopps nötig, bei denen Gepäck ein- bzw. ausgeladen wird, oder ein oder mehrere Fahrgäste aus- bzw. zusteigen, gelten die Aufpreise lt. gültiger Gebührentabelle als vereinbart. Die Aufpreise für jede Zusatzadresse im selben Bezirk der jeweilig gültigen Zone oder in einem anderen Bezirk der jeweilig gültigen Zone sind im Gebührenblatt festgeschrieben.

1.5. Haftungsbeschränkung des Vermieters:

Eine Haftung für Schäden, die sich aus vertraglichen Ansprüchen ergeben, beschränkt sich auf jene Schäden, die grob fahrlässig vom Vermieter, dessen Personal oder von sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters verursacht wurden. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter, sofern dieser nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, die durch eine Verspätung begründet werden bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Fahrgast ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die vorigen Beschränkungen der Haftung gelten auch für von Dritten, dem Vermieter gemäß § 1313a ABGB zurechenbaren (natürlichen) Personen verursachte Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei eindeutig dem Vermieter zurechenbaren Körper- und/oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Der Höhe nach sind solche Schäden aufgrund Körperverletzung und/oder des Verlustes von Leben mit dem aus der jeweiligen KFZ- Haftpflichtversicherung und/oder Inassenversicherung sich ergebenden Höchstbetrag je Schadensfall begrenzt.

1.5.1 Keine Entgeltminderung bei Verspätungen: Trotz aller mit größter Sorgfalt getroffenen Vorkehrungen und vorsehender Planung kann der Vermieter keine Leistungsgarantie im Hinblick auf Einhaltung von Fixzeiten bei Terminfahrten abgeben, da externe Faktoren, die nicht im Einflussbereich des Vermieters liegen, nicht immer berücksichtigt werden können. Eine Entgeltminderung bzw. die Rückvergütung von Entgelten ist ausgeschlossen, wenn Verspätungen bei Abfahrt und/oder Ankunft, die nicht im Einflussbereich des Vermieters lagen, von diesem verschuldet wurden

(siehe dazu auch Punkt 8.2.1 dieser AGB). Zur Vermeidung von Verspätungen aus vorgenannten Gründen ist der Vermieter nicht verpflichtet, Vorschriften, wie insbesondere die StVO zu verletzen, zusätzliche Ressourcen von Dritten zu beschaffen und/oder auch nur das geringste Risiko einzugehen.

1.5.2. Deliktische Haftungsbeschränkung: Die deliktische Haftung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist mit dem dreifachen Reise- bzw. Fahrpreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Mieter und Reise.

1.5.3 Verfallsfrist bei ansprüchen des Mieters: Allfällig in Betracht kommende Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Schäden wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen wie z.B. bei Verlust und Beschädigung von Gepäckstücken und sonstigen transportierten Gegenständen sind dem Vermieter binnen 3 Werktagen nach Beendigung der Serviceleistung, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, schriftlich dem Vermieter anzuzeigen.

1.5.4 Ausschluss der Haftung des Vermieters: Die Haftung des Vermieters für Schäden die den Mieter betreffen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, ausgenommen dem Vermieter wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Die Haftung des Vermieters ist zudem vertraglich mit dem Mietentgelt beschränkt. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Schäden und Verluste an Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anderem während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

Der Vermieter wird sein Möglichstes tun, um mechanische Fehler oder Störungen am Fahrzeug zu vermeiden. Er übernimmt jedoch, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für solche Fehler und Störungen oder etwa daraus entstehender Verluste oder Schäden. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist somit ausgeschlossen.

1.6. Vertragsauflösung: Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist z.B. bei Zahlungsverzug oder dann gegeben, wenn die Obliegenheiten des Mieters wiederholt nicht eingehalten werden und sich der Mieter respektive die Fahrgäste sich den Anweisungen der Mitarbeiter des Vermieters wiederholt widersetzen. (siehe dazu Punkt 1.2. dieser AGB) Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter auch mündlich (z.B. telefonisch) erklärt werden. Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der ausstehende Saldo gemäß des an den Mieter übermittelten Mahnschreibens nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug anderwertig zu verwenden.

2 Abänderungen bei Bestellungen, Rücktritt, Fristen für Anspruchsteller

2.1. Abänderungen: Etwaige Abänderungen an den bei dem Vermieter bestellten Leistungen oder der Rücktritt derselben, sofern diese dem Vermieter schriftlich mindestens 48 Stunden vor Fälligkeit mitgeteilt wird, können vorbehaltlich allfälliger dem Vermieter bereits entstandener Kosten oder daraus folgender Preisänderungen berücksichtigt werden. In einem solchen Fall teilt der Vermieter dem Mieter die bisher angefallenen Kosten oder/und die darauf resultierende Preisänderung mit. Bei verspätet einlangendem Rücktritt oder bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen wird das vereinbarte Entgelt zur Gänze in Rechnung gestellt. Eine schriftliche Übermittlung des Mieters außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters wird diesem gegenüber erst zu Beginn der Geschäftszeiten wirksam.

2.2. Verlängerung der Informations- und Rücktrittsfrist: Der Vermieter behält sich bei Bestellungen größeren Umfangs auch länger geltende Informations- bzw. Rücktrittsfristen vor, welche dem Mieter gesondert bei Auftragsbestätigung mitgeteilt werden.

2.3. Rücktritt bei höherer Gewalt: Im Falle der Unmöglichkeit der Leistungserbringung seitens des Vermieters aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt hat der Vermieter ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

2.4. Rücktrittsrecht bei Verbrauchern im Sinne des KSchG: Ein bestehendes 14 tägiges Rücktrittsrecht eines Verbrauchers i.S. des Konsumentenschutzgesetzes bzw. des Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz wird bei Buchung im Wege des Fernabsatzes berücksichtigt.

3 Abholung des Mieters

Reservierungen durch den Mieter, bei denen das Fahrzeug außerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu Verfügung stehen soll, werden maximal 30 Minuten über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten. Im Falle des Nichterscheins des Mieters des für einen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten gelegenen Zeitpunkt reservierten Fahrzeuges wird eine Gebühr lt. jeweils bei Buchung gültiger Gebührentabelle verrechnet. Im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, kommt diese Gebühr nur dann zur Verrechnung, wenn der Mieter die Nichtabholung später als 24 Stunden vor Fahrtantritt oder gar nicht gemeldet hat.

4 Fahrzeugnutzung, Ausschluß und Abbruch derselben

4.1. Nutzung: Jegliche optische oder technische Veränderung am Fahrzeug ist untersagt. Sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

4.2. Rauchen im Fahrzeug/Beförderung von Gütern: von gefährlichen, leicht entzündlichen, illegalen oder giftigen Stoffen und der Transport von Tieren sind untersagt. Verstößt der Mieter gegen seine vertraglichen Pflichten, so haftet er persönlich und unbeschränkt. In Ausnahmefällen kann der Vermieter die Beförderung von Tieren gestatten, wenn sie ohne Gefährdung und/oder Belästigung der Fahrgäste, Mitarbeiter und/oder Ressourcen vom Vermieter befördert werden können. Für Hunde sind Beißkörbe mitzuführen und über Aufforderung der Mitarbeiter vom Vermieter auch zu verwenden.

4.3. Fahrten außerhalb Österreichs: Der Mieter ist verpflichtet, im Fall einer Auslandsfahrt im Hinblick auf die Mitnahme von Gegenständen die in- und ausländischen Zoll- und Abgabenbestimmungen zu beachten und trägt damit zusammenhängende Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. ersetzt diese dem Vermieter auf Verlangen.

4.4. Ladesicherung: Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß (insbesondere gegen jegliches Verrutschen) zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen und aus Sicherheitsgründen die Kopfstützen entsprechend deren Körpergröße eingestellt sind. Weisungen des Chauffeurs sind dabei zu befolgen. Es besteht keine Versicherung für etwaige private Gegenstände des Mieters, die sich im Fahrzeug befinden.

4.5. Nutzung nicht gestattet: Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug nicht abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem verdichtetem Belag versehener) Straßen oder im freien Gelände, verwendet werden darf.

4.6. Subunternehmerbeauftragung: Besteht die Notwendigkeit von unerwarteten Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder ist ein Chauffeur plötzlich erkrankt bzw. verunfallt, ist der Vermieter berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem Mieter obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter als Subunternehmer oder im Wege der Substitution (z.B. Mietwagenunternehmen) zu bedienen. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung vom Vermieter auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten; der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr und/oder Haftung für die von Dritten und dessen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen.

4.7. Ausschluß von der Transportdienstleistung: Der Vermieter ist berechtigt, Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, durch die sie von der Beförderung mit Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs (Kfl-Bef Bed) ausgeschlossen sind oder Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson von der Beförderungsleistung auszuschließen. Als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Es gilt als vereinbart, dass Mitarbeiter des Vermieters mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet werden.

4.7.1. Ablehnung / Abbruch einer Transportdienstleistung: Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, eine Serviceleistung abzulehnen und/oder abzubrechen, wenn aus welchem Grund auch immer für den Mieter, die beförderten Personen, den Mitarbeitern und/oder den Ressourcen des Vermieters die Gefahr eines Schadens besteht, oder aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtem Benehmen. Befindet sich der Mieter trotz Fälligkeit und Mahnung mehr als 3 Wochen in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, sämtliche Dienstleistungen mit dem Mieter einzustellen und den Transport zu beenden.

5 Rückgabestatus

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im Innenraum sauber zu halten und im gleichen Reinheitszustand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Bei groben Zustandsmängeln hat der Halter das Recht, das Fahrzeug reinigen bzw. reparieren zu lassen und die entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

6 Verkehrsverstöße

Für Verkehrsverstöße, die während des Überlassungszeitraums begangen wurden, ist der Vermieter verantwortlich und hat für die daraus eintretenden rechtlichen Folgen einzustehen

7 Versicherung - Verhalten bei Verkehrsunfällen und Schäden

7.1. Haftpflichtversicherung: Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. (reine Vermögensschäden sind bis zu € 70.000 gedeckt). Mit diesem Betrag ist die Haftung je Schadenfall gegenüber dem Mieter begrenzt. Die Bedingungen dazu sind bei der Hauptverwaltung des Vermieters einzusehen.

7.2. Insassenunfallversicherung: Insassenunfallversicherung ist Rahmen der Haftpflichtversicherung gegeben. Jedoch gilt diese NICHT für den Fahrer der den Unfall verursacht hat. Die Bedingungen dazu sind bei der Hauptverwaltung des Vermieters einzusehen.

7.3. Unfälle und Schäden: Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat neben dem Chauffeur auch der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich scheint um die Interessen des Vermieters und der Versicherungsgesellschaft bei einem Unfall während der Mietdauer wahrzunehmen. Dabei wird er alle gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar nach einem Verkehrsunfall zu beachten sind, wahrnehmen.

7.4. Beendigung der Fahrt bei Verkehrsuntauglichkeit des Fahrzeuges: Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist dem Chauffeur bei fehlender Verkehrstauglichkeit des Mietwagens strikt untersagt.

8 Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

8.1. Preise: Die Preise der angebotenen Leistungen sind in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeschlüsselt und gelten als vereinbart, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde. Falls nicht anders angeführt, sind Sonderaufwendungen wie beispielsweise Museumseintritte bei Rundfahrten oder andere Nebenkosten, sowie Barauslagen, soweit diese auf Kundenwunsch erfolgt sind, nicht in den Preisen inkludiert und werden allenfalls gesondert verrechnet. Alle Preise verstehen sich – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - in Euro inklusive Umsatzsteuer.

8.2. Fälligkeit: Das dem Vermieter geschuldete Mietentgelt sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. etwaiger Schadenersatzansprüche sind unmittelbar nach Leistungserbringung fällig und auf die vom Vermieter angegebenen Art und Weise (Bar, Wert- und/oder Kreditkarte) zu bezahlen. Im Falle einer Rechnungslegung, die eine gültige Kundenkarte des Vermieters voraussetzt, ist das Entgelt nach Rechnungslegung netto ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen spesenfrei für den Vermieter zur Zahlung fällig. Der Mieter wird die Berechnung des Mietentgeltes auf allfällige Rechenfehler überprüfen. Bei offensichtlichen und nachvollziehbaren Rechenfehlern ist damit die Vertragsanpassung wegen Irrtums gestattet.

Auch wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht im Einflußbereich des Vermieters liegen, gebührt das Entgelt dem Vermieter zur Gänze. Dabei wird die Anrechnungsbestimmung des § 1155 Abs 1 und § 1168 Abs 1 ABGB ebenso abgedungen.

8.3. Autorisierung der Buchung via Kreditkarte: Der Vermieter ist berechtigt, eine Vorab-Autorisierung auf eine Kunden-Kreditkarte nach vorangegangener Information durchzuführen oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen. Dabei hat der Mieter eine noch mindestens 3 Monate lang gültige Kreditkarte sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Als akzeptierte Kreditkarten gelten gültige Karten anerkannter internationaler Kreditgesellschaften, namentlich American Express, Eurocard/Mastercard und Visa. Wenn die vorgelegte Kreditkarte nicht über die nötige Bonität verfügt, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Vermietung abzulehnen, oder eine zweite Kreditkarte zu verlangen, welche eine Visa/Mastercard Gold, American Express sein muss. Die Anmietung in Form von Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

8.3.1 Verrechnung von sonstigen Gebühren via Kreditkarte: Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Reinigungskosten oder sonstige Gebühren unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Kreditkarte zu berichtigen sowie alle hierfür erforderlichen Belege auszustellen und zu verwenden.

8.4. Depoterlag ohne Verwendung einer Kreditkarte: Der Mieter ist für den Fall, dass er nicht im Besitz einer gültigen Kreditkarte ist, verpflichtet, Zug um Zug mit Übergabe des Fahrzeuges ein Depot in Höhe der voraussichtlichen Miete laut Mietvertrag, sowie eines Betrages für den Selbstbehalt (Kaution) zu überweisen oder in Bar zu erlegen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Übergabe des Fahrzeuges erst nach bestätigtem Zahlungseingang auf das Konto des Vermieters erfolgen kann.

8.5. Abweichung Rechnung zu Tarif: Es gilt als vereinbart, dass eine Änderung des reservierten oder bei der Fahrzeugübernahme vereinbarten Mietzeitraumes zu einer Änderung des angewendeten Tarifs führen kann. Dadurch kann es zu einer Abweichung zwischen dem reservierten und dem tatsächlich in Rechnung gestellten Mietpreis kommen. Insbesondere auch dann, wenn der Auftrag zu anderen Zeiten auszuführen war als ursprünglich angegeben und dies zur Erhöhung von Transport-, Park- Zulieferungs- oder Personalkosten bzw. Nachtzuschlägen führt.

8.6 Verrechnungssätze/Gebühren: Der Mieter schuldet dem Vermieter zusätzlich die in der Gebührentabelle fixierten Verrechnungssätze für zusätzlichen Aufwand des Vermieters (z.B. Zusatzstopps, etc.).

8.6.1. Kosten für Rücktritt: Erfolgt während der Anfahrt zum Kunden ein Rücktritt vom Vertrag, gelangen 50% des vereinbarten Entgelts zur Verrechnung. Erfolgt ein solcher Rücktritt wenn das Fahrzeug bereits an der vereinbarten Abholadresse des Kunden gestellt ist, werden 100 % des vereinbarten Entgelts verrechnet.

8.7. Zahlungsverzug: Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. Darüberhinaus schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus einem Zahlungsverzug resultierenden Mahnspesen die in der Gebührentabelle festgelegt sind. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen vom Vermieter nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten. Die Aufrechnung von Forderungen des Mieters mit Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen. Wenn es notwendig erscheint, bezahlt der Mieter die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des berechtigten Anspruches des Vermieters durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anfallen.

9 Zustimmung zur Datenverarbeitung

9.1 Daten für Angebotsstellungen: Die personenbezogenen Daten des Mieters (einschließlich der mieterbezogenen Nutzungs- und Fahrzeugdaten soweit dies zum Zweck der Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist) werden vom Vermieter zur Durchführung der Vermietung verarbeitet. Der Mieter erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Mietvertrag angeführten persönlichen Daten, vom Vermieter zum Zwecke der elektronischen

schen Übersendung von Informationen und Angeboten (z.B. mittels Newsletter), der Feststellung des Mietverhaltens, sowie zur Feststellung der Kundenzufriedenheit (mittels eines elektronischen Fragebogens und telefonischer Kontaktaufnahme) verarbeitet werden. Der Mieter stimmt der angeführten Übersendung mittels elektronischer Post/E-Mail bzw. telefonischer Kontaktaufnahme ausdrücklich zu. Die Zustimmung dazu kann vom Mieter jederzeit schriftlich widerrufen werden.

9.2. Daten für Abwicklung mit Anderen: Der Vermieter behält sich vor, erforderliche Daten des Mieters, des Lenkers, sowie des Fahrzeuges für die Abwicklung der Bonitätsprüfung, und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen an die vom Vermieter dazu beauftragten Unternehmen, oder /und auch an sonstige Kooperationspartner, (auch über deren Buchungsplattformen) Assistancedienstleitern, Versicherern die mit der Abwicklung der Mietgeschäfte betraut werden, so weit nötig weiterzugeben.

10 Schlussbestimmungen

10.1. Schriftlichkeit: Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform wird auch durch „U-Pad Unterschrift“ (das ist die digitale Erfassung des Schriftbildes samt Verknüpfung und Speicherung mit dem digitalen Datensatz der Erklärung; insbesondere bei Dokumentation etwaiger grober Verunreinigungen bei Rückgabe des Fahrzeuges) erfüllt.

10.2. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

10.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht und Erfüllungsort: Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des Gerichtes in Wien. Gegen Mieter, die als Unternehmer anzusehen sind, oder die im Inland weder ansässig noch beschäftigt sind, wird die Zuständigkeit der Gerichte in Wien 1 vereinbart. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Chauffeur den Mieter bzw. Fahrer abholt.

10.4. Offenlegung und Steuernummer: Offenlegung nach § 14 HGB: Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft e.U., Sitz: Wien Firmenbuchnummer: FN 339794 y, Firmenbuchgericht: HG Wien. Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG selbst berechnet unter Steuernummer: xxx" (vgl.: § 3 Abs 4 GebG). UID: ATU66674538